**EINSCHREIBEN**

Baubewilligungsbehörde

Strasse Nr.

PLZ Ort

Ort, 10. November 2024

**Einsprache/Einwendung gegen Baugesuch Nr. xx-xxxx**

in Sachen

**Umbau Mobilfunkanlage / Aktivierung Korrekturfaktor**

- Bauvorhaben -

**Swisscom (Schweiz) AG** - Gesuchsteller -

Grosspeterstrasse 20

4002 Basel

**Adresse Antenne Strasse Nr.** - Standort -

PLZ Ort

von

**Vorname Name** - Einsprecher -

Strasse Nr.

PLZ Ort

und xxx weitere Einsprecher/Einwender (siehe Beilage)

**I. Formelles**

1. **Frist**

Das obengenannte Baugesuch wurde am 31. Oktober 2024 öffentlich publiziert. Mit heutiger Postaufgabe ist die Einsprachefrist gewahrt.

1. **Legitimation**

Die Einsprecher sind Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften innerhalb des Einspracheradius oder Eltern von Kindern, die sich für ihre Ausbildung in einem Gebäude im Einspracheradius aufhalten und sind somit zur Einsprache legitimiert. Da der Einspracheradius jedoch zu klein angegeben ist, können auch Personen ausserhalb des Radius Einsprache erheben.

**Rechtsbegehren**

1. Das Baugesuch sei abzuweisen.
2. Die zusätzlich beantragte Sendeleistung und maximal auftretende Strahlung seien in den Baugesuchsunterlagen auszuweisen.

**Verfahrensantrag**

1. Die Baubewilligungsbehörde habe vor der Behandlung des Baugesuchs den Einsprechern mitzuteilen, welcher Zustand als letztes ordentlich bewilligt wurde und ob das Baugesuch nur die Aktivierung des Korrekturfaktors, oder allenfalls sogar ein Umbau der Antenne, mit umfasst.
2. Falls seit der letzten ordentlichen Baubewilligung ein Umbau der Antenne (Bagatelländerung o.ä.) erfolgte, sei das Baugesuch mit allen Plänen und korrekt deklariert erneut zu publizieren.
3. Den Einsprechern ist das Replikrecht zu gewähren zu sämtlichen Stellungnahmen der kantonalen Fachstelle(n) und der Gesuchstellerin.
4. Die Gesuchstellerin ist aufzufordern eine nachvollziehbare Begründung einzureichen, weshalb im Standortdatenblatt zahlreiche Änderungen gegenüber der letzten bewilligten Version vorgenommen wurden, obwohl es angeblich „nur“ um eine nachträgliche Bewilligung des Korrekturfaktors gehe.

**II. Materielles**

**Begründung**

* 1. **Vorgeschichte**

Die Mobilfunkbetreiberinnen Swisscom, Sunrise und Salt drängen seit Jahren darauf, mit mehr Strahlung als bisher senden zu können. Würden sie es tun, dann würden sie die Strahlungs-Grenzwerte überschreiten. Um mit mehr Leistung senden zu können, ohne dass im Baugesuch Grenzwertüberschreitungen ausgewiesen werden müssen, machen die Betreiberinnen einen sogenannten «Korrekturfaktor» geltend. Das heisst, sie geben eine nach unten korrigierte, viel zu kleine Leistung in den Baugesuchsunterlagen an.

Im April 2024 erkannte das Bundesgericht im Fall «Wil SG» (BGer 1C\_506/2023), dass die Erhöhung der Sendeleistung und damit der maximal auftretenden Strahlung bei adaptiven 5G-Antennen (Aktivierung eines Korrekturfaktors) einer Baubewilligung bedarf. Gründe dafür sind die zunehmende, aber unsichtbare Strahlung in der Umgebung der Antenne und das Recht der Anwohner auf Überprüfung der Anwendung des Korrekturfaktors. Schliesslich handle es sich bei der Anwendung des Korrekturfaktors um den Wegfall einer vorsorglichen Emissionsbegrenzung. Das heisst, dass Anwohner von adaptiven 5G-Antennen mit Korrekturfaktor schlechter geschützt sind als Anwohner von gewöhnlichen Antennen.

Seit über zwei Jahren aktivieren die drei Mobilfunkbetreiberinnen ohne Wissen der Anwohner auf ihren adaptiven 5G-Antennen den Korrekturfaktor, um die Sendeleistung um bis zu Faktor 10 erhöhen zu können. Die Anwohner erfuhren davon nichts und konnten bisher auch keine Einsprache machen. Mit dem Korrekturfaktor überschreiten die Mobilfunkantennen in der Umgebung die geltenden Grenzwerte von in der Regel 5 V/m regelmässig deutlich. In Wohnungen und an Arbeitsplätzen zwischen zwei oder drei Antennen sind zeitweise elektrische Feldstärken von über 20 V/m möglich. Der Grenzwert wird – wenn überhaupt – nur noch im Durchschnitt eingehalten.

Ob die Anwendung des Korrekturfaktors und die regelmässigen Grenzwertüberschreitungen zulässig sind, dazu hat das Bundesgericht noch kein Urteil gefällt. Die Einsprecher sind jedoch der Ansicht, dass die Überschreitung der Grenzwerte absolut unzulässig ist und verlangen, dass die Grenzwerte jederzeit und unbedingt eingehalten werden müssen!

Der erwähnte Fall «Wil SG» hat grosse Folgen: Alle Antennen, auf denen in den letzten Jahren der Korrekturfaktor ohne Baubewilligung aktiviert wurde, wurden gemäss Bundesgericht illegal umgerüstet. Der Korrekturfaktor hätte ein Baubewilligungsverfahren gebraucht. Die Mobilfunkbetreiberin holt dies nun mit dem Einreichen des vorliegenden Baugesuchs nach.

In den letzten Jahren sind sehr viele Antennen ohne Baugesuch komplett umgebaut worden. Kurze Zeit später wurde zudem der Korrekturfaktor angewandt. Auch dazu gibt es ein neues Bundesgerichtsurteil: Der Umbau ist baubewilligungspflichtig und die Antenne muss abgeschaltet werden. Dieser Entscheid ist auch auf Antennen übertragbar, auf denen der Korrekturfaktor ohne Baubewilligung angewandt wird: Auch diese müssen – zumindest teilweise – abgeschaltet werden. Der Korrekturfaktor ist nicht bewilligt und muss daher deaktiviert werden. Es ist die Pflicht der Bauaufsichtsbehörde das Verfahrens zur Wiederherstellung des letzten, ordentlich bewilligten Zustands umgehend einzuleiten.

* 1. **Unvollständige Baugesuchsunterlagen**

**a. Maximale Strahlenbelastung muss ausgewiesen werden**

In den Standortdatenblättern steht, wie viel Strahlung die Antenne abgibt (Leistung in W ERP) und wie viel Strahlung an den einzelnen OMEN eintrifft (in V/m). Bei den gewöhnlichen, konventionellen Antennen sind die Spitzenleistungen angegeben, bei den adaptiven Antennen nur die Durchschnittsleistungen. Die intransparenten Standortdatenblätter im Baugesuch weisen nicht aus, wie stark die Strahlung zu Spitzenzeiten bei Anwendung des Korrekturfaktors ist.

Das Standortdatenblatt ist für adaptive Sendeantennen höchst unklar und intransparent. Keine einzige der darin enthaltenen Angaben und Berechnungen bezieht sich auf die Verwendung des Korrekturfaktors; dieser wird nicht einmal erwähnt. Es ist gar nicht erkenn- und abschätzbar, mit welcher Strahlung überhaupt zu rechnen ist an den einzelnen OMEN.

Das Bundesgericht hat jedoch in seinem Entscheid BGer 1C\_506/2023 sinngemäss festgehalten, dass für Anwohner nicht erkennbar ist, wenn die Strahlung zunimmt (weil sie unsichtbar ist) und sie daher transparent darüber aufgeklärt werden müssen. Folglich muss auch zwingend im Baugesuch ausgewiesen werden, was mit der Aktivierung des Korrekturfaktors gegenüber früher ändern würde und mit welcher (in Bezug auf Langzeiteffekte relevanten) maximalen Sendeleistungen zu rechnen ist.

Das Baugesuch ist allein aus diesen Gründen unvollständig, irreführend und nicht bewilligungsfähig. Es muss mit der Angabe der maximal auftretenden Sendeleistung und der zu erwartenden, maximalen Strahlung entsprechend unserem zweiten Rechtsbegehren ergänzt und erneut publiziert werden: Das Baugesuch muss Auskunft geben über die ursprüngliche, rechtmässig bewilligte Antenne sowie den ursprünglichen, rechtmässig bewilligten Betrieb. Es muss hiernach ersichtlich sein, welche neue Antenne und welcher Betrieb (Erhöhung der Leistung, Strahlung usw.) nun erreicht werden soll. Das heisst, die Anwohner müssen aus dem Baugesuch erkennen können, was alt ist und was neu geplant ist – nur so können sie den Umfang des Bauvorhabens erfassen. Andernfalls ist das Baugesuch unvollständig und nicht bewilligungsfähig. Die Baubehörde hat diese Unterlagen bei der Gesuchstellerin nachzuverlangen. Wird dies nicht getan, dann riskiert die Baubewilligungsbehörde, dass das Baugesuch später noch einmal publiziert werden muss und damit unnötigen Aufwand und Kosten entstehen.

**b. Einspracheperimeter muss auf Basis der maximalen Strahlung berechnet werden**

Der Einspracheperimeter gibt an, innerhalb von welchem Radius Menschen leben und arbeiten, die mehr als die Allgemeinheit betroffen und damit einspracheberechtigt sind. Er berechnet sich anhand der maximalen Abstrahlung (Sendeleistung) der Antenne. Der Radius in den Baugesuchsunterlagen ist jedoch genau gleich gross wie er ohne Anwendung der Korrekturfaktors war, obwohl die Antenne mit dem Korrekturfaktor sehr viel stärker strahlen würde.

Das Bundesgericht hielt in der Vergangenheit in seinem Entscheid BGer 1A\_142/2001, vom 25. Februar 2002 fest, dass sich der Einspracheperimeter immer an der maximal möglichen Leistung misst, so dass sicher alle betroffenen Menschen erfasst sind.

Dies muss nun auch im vorliegenden Fall gelten. Die Baubewilligungsbehörde muss die Mobilfunkbetreiberin auffordern, das Standortdatenblatt mit dem korrekten Einspracheradius – berechnet Anhand der maximalen Leistung aller Antennen – einzureichen. Dies muss danach erneut öffentlich publiziert werden.

Das Baugesuch genügt daher den formellen Vorschriften nicht und muss angepasst werden, um das rechtliche Gehör der Anwohnerinnen und Anwohner zu wahren.

**c. falscher Antennenperimeter**

Im Baugesuch ist auch ein Antennenperimeter angegeben. Wenn die Antennenperimeter von zwei oder mehr Antennen die anderen Antennen überschneiden, dann muss ein gemeinsames Standortdatenblatt gemacht werden. Ansonsten kann es zwischen den Antennen zu unvorhersehbaren Grenzwertüberschreitungen kommen.

Auch dieser Perimeter basiert auf der maximalen Sendeleistung der Antenne. Weil diese zu klein angegeben ist, ist auch der Perimeter zu klein. Zwischen zwei Antennen summiert sich die Strahlung zu sehr hohen Werten. Anstelle von 5 V/m kann es zu weit über 20 V/m kommen, und die Grenzwerte wären auch im Durchschnitt nicht mehr eingehalten. Auch dieser Perimeter muss korrigiert werden, indem auf die maximal mögliche Sendeleistung abgestützt wird.

* 1. **Unklare weitere Änderungen im Standortdatenblatt**

Es fällt auf, dass das jetzt publizierte Standortdatenblatt nicht nur neu den adaptiven Betrieb mit Korrekturfaktor ausweist im Zusatzblatt 2, sondern auch im Vergleich zur letzten publizierten Version diverse weitere Änderungen enthält. Es ist möglich dass OKA/OMEN verschoben, Azimut oder Neigungswinkel verändert oder sogar die Sendeleistungen verändert wurden. Der Grund für diese Änderungen ist für die Einsprecher nicht nachvollziehbar. Insbesondere geht aus den Baugesuchunterlagen auch nicht hervor, ob diese Veränderungen überhaupt durch die kantonale Fachbehörde geprüft werden.

Die Einsprecher beantragen deshalb, dass die Baugesuchstellerin diese Änderungen detailliert und nachvollziehbar begründen soll. Ansonsten ist auf das Baugesuch gar nicht einzutreten, da es entgegen der Baupublikation gar nicht um eine nachträgliche Baubewilligung, sondern um eine erneute Änderung der Anlage geht.

Die Einsprecher behalten sich vor, das Standortdatenblatt noch durch Experten überprüfen zu lassen und je nach Ergebnis zu späterem Zeitpunkt noch auf Mängel hinzuweisen.

* 1. **Verletzung der gesetzlichen Vorschriften**

**a. Unzulässiger Korrekturfaktor / Verletzung des Umweltschutzgesetzes**

Die Gesuchstellerin beruft sich in ihrem Standortdatenblatt zum Baugesuch auf Anhang 1 NISV, Ziff. 63 Abs. 2. Diese vom Bund auf dem Verordnungsweg neu erlassene Erleichterung sieht nunmehr für adaptive Sendeantennen mit acht oder mehr separat ansteuerbaren Antenneneinheiten (Sub-Arrays) vor, dass auf die zulässige maximale Sendeleistung von den Betreibern ein Korrekturfaktor KAA angewendet werden kann. Mit einer automatischen Leistungsbegrenzung sollen die Betreiber dafür sorgen, dass im Betrieb die zulässige Sendeleistung wenigstens gemittelt über 6 Minuten eingehalten wird.

In den Baugesuchsunterlagen ist nirgends eine Angabe dazu zu finden, wie der Korrekturfaktor angewandt werden soll. Der einzige Hinweis ist, dass die adaptive Antenne neu „adaptiv“ betrieben werden soll. Damit sollen also die Grenzwerte für Mobilfunk regelmässig massiv überschritten werden. Betroffene Personen werden phasenweise einer massiv über dem zulässigen Grenzwert liegenden Strahlung ausgesetzt.

Das im Umweltschutzgesetz verankerte Vorsorgeprinzip sieht vor, dass die Emissionen von Mobilfunkanlagen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Anlagegrenzwert darf gemäss Verordnung nie überschritten werden, auch nicht kurzzeitig.

Der Anlagegrenzwert hat vorsorglichen Charakter. Damit dient er dem Schutz vor womöglich schädlichen oder lästigen Wirkungen unterhalb des höheren Immissionsgrenzwerts, und dem Schutz vor Langzeiteffekten. Wie dem damaligen erläuternden Bericht des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft zu entnehmen ist, wurde der Anlagegrenzwert in der ersten NIS-Schutzverordnung von 1999 nämlich eingeführt, weil die höheren Immissionsgrenzwerte «den umfassenderen Kriterien des Umweltschutzgesetzes nicht zu genügen vermögen».

Der eingeführte Korrekturfaktor verstösst gegen übergeordnetes Recht, nämlich gegen das geltende Umweltschutzgesetz. Er höhlt das Vorsorgeprinzip aus und insbesondere zwischen mehreren Antennen ist die Strahlung so hoch, dass sie nahe an die Immissionsgrenzwerte kommt. Von Vorsorge kann nicht mehr gesprochen werden. Menschen, die in der Umgebung von adaptiven Antennen wohnen, sind schlechter vor den Risiken von Langzeiteffekten und Effekte durch Strahlungsspitzen geschützt als solche, die rund um konventionelle Antennen wohnen.

Das Bundesgericht hielt in einem Urteil BGer 1C\_506/2023 vom 23. April 2024 folgendes fest: «Die Anwendung des Korrekturfaktors bedeutet […] den Wegfall (bzw. die Abschwächung) einer bisher geltenden, vorsorglichen Emissionsbegrenzung».

Bei diesem Urteil des Bundesgerichts ging es jedoch nicht um die Rechtmässigkeit des Korrekturfaktors, über welche das Bundesgericht noch nicht entschieden hat, sondern nur um die Beschwerde der Swisscom gegen die Verpflichtung der Gemeinde Will SG, dass die Swisscom ein Baugesuch zur Verwendung des Korrekturfaktors einzureichen habe. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Swisscom ab.

Gemäss dem Umweltschutzgesetz dürfen solche vorsorglichen Emissionsbegrenzungen (Art. 11 Abs. 2 USG) nur gelockert werden, wenn es dafür einen betrieblichen oder technischen Grund gäbe, oder der Betrieb nicht mehr wirtschaftlich tragbar wäre. Mit Blick auf die Zahlen der Mobilfunkbetreiber ist klar, dass der Betrieb mit den heutigen Grenzwerten mehr als wirtschaftlich tragbar, ja sogar sehr rentabel ist.

Aus technischen und betrieblichen Gründen besteht ebenfalls keinen Grund, dass mehr Strahlung notwendig wäre: Behörden und Betreiber propagieren seit Jahren, dass adaptive Antennen mehr Daten mit weniger Strahlung übertragen können. Damit wären die adaptiven Antennen deutlich effizienter als bisherige Antennen und es besteht aus juristischer Sicht kein Recht, für adaptive Antennen laschere Grenzwerte als für konventionelle Antennen anzuwenden.

Beim Korrekturfaktor handelt es sich folglich um eine eklatante Verletzung des Umweltschutzgesetzes USG und von dessen Vorsorgeprinzip.

Genau für diese Vorsorge sieht die Schutzverordnung den tieferen Anlagegrenzwert vor. Für das Bundesgericht (Erwägungen zum Urteil vom 23. April 2024) kommt die Anwendung des Korrekturfaktors zur Erhöhung der Sendeleistung also einer Überschreitung des Anlagegrenzwerts gleich.

Warum sollen adaptive Antennen, die gemäss den Behörden effizienter sind und mehr Daten mit weniger Strahlung übertragen können, stärker als alle anderen Antennentypen strahlen dürfen?

Auch die von den Mobilfunkbetreibern verbreitete Geschichte, adaptive Antennen würden nur in Richtung der Nutzer strahlen, ist keine Legitimation für höhere Sendeleistungen. Messungen der Antennenhersteller selbst belegen, dass die adaptive Antenne auch zur Versorgung von nur **einem Nutzer** in **alle möglichen Richtungen** strahlt, um möglichst viele reflektierende Oberflächen anzustrahlen. Zahlreiche Menschen rund um die Antenne wären dadurch ohne Nutzen ständig sehr hoch mit Strahlung belastet. Die "Pausen", resp. Phasen mit Strahlung unterhalb der bewilligten Sendeleistung sind dabei so kurz (Bruchteile von Millisekunden), dass sie gar nicht wahrgenommen werden können.

Ein Rechtsgutachten zum Korrekturfaktor und zu adaptiven Antennen besagte bereits 2019, dass eine Ungleichbehandlung von Anwohnern von adaptiven Antennen (mit Grenzwertüberschreitungen) und Anwohnern von konventionellen Antennen (Grenzwerte eingehalten) nicht zulässig ist. Es gilt das Gebot, dass alle Menschen in der Schweiz dieselben Rechte haben und damit auch bei allen Antennenanwohnern dieselben Grenzwerte gelten. Ein erheblicher Teil der Antennenanwohner wäre grösseren gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, wenn er zeitweise stärker als andere Antennenanwohner bestrahlt wird. Es gibt keine rechtliche Grundlage, welche es zulassen würde, gewisse Bevölkerungsgruppen stärker zu bestrahlen und zu gefährden als andere Bevölkerungsgruppen. Somit ist die Anwendung des Korrekturfaktors – und damit die Ungleichbehandlung einzelner Antennenanwohner – unzulässig.

**b. Der Korrekturfaktor ist abzuschaffen!**

Die Gesuchstellerin beruft sich in ihrem Standortdatenblatt zum Baugesuch auf Anhang 1 NISV, Ziff. 63 Abs. 2. Diese vom Bund auf dem Verordnungsweg neu erlassene Erleichterung sieht nunmehr für adaptive Sendeantennen mit acht oder mehr separat ansteuerbaren Antenneneinheiten (Sub-Arrays) einen Korrekturfaktor vor, der erlaubt, die Grenzwerte deutlich zu überschreiten, solange sie im Durchschnitt eingehalten seien.

Die Einsprecher fordern: Der Korrekturfaktor ist abzuschaffen und es ist damit wieder Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu schaffen! Das Parlament hatte drei Mal in Folge jegliche Art von Grenzwerterhöhungen abgelehnt, auch die überwiegende Mehrheit (85% der Befragten) der Schweizer Bevölkerung lehnt eine Lockerung der Grenzwerte zur Einführung von 5G ab. Und doch versuchten es die Betreiber durch die Hintertür, die Strahlungsgrenzwerte (möglichst unbemerkt) zu erhöhen. Sie versuchen es zu vertuschen, indem sie im Baugesuch nicht klar ausweisen, dass die Strahlung übermässig zunehmen soll.

Weil das Bundesgericht nun durchgegriffen hat, werden sich die Anzahl Baugesuche für Mobilfunkanlagen nun verdoppeln, es müssten über 3‘000 Baugesuche eingereicht werden. Doch diesem Irrsinn kann ein Ende gemacht werden! Wird der Korrekturfaktor abgeschafft, dann entfallen tausende Baubewilligungsverfahren und die Antennenanwohner können sichergehen, dass die Grenzwerte jederzeit eingehalten werden. **Wir bitten daher die Baubewilligungsbehörden, sich ebenfalls beim Bund für ein Ende dieser Tricksereien einzusetzen.** Wenn eine Antenne mit mehr Leistung senden soll, dann muss dies offen ausgewiesen werden und die Antenne muss weiterhin die Grenzwerte einhalten. Diese Transparenz ist nötig, um das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit der Bevölkerung zu erhalten.

**c. Zukünftige Änderungen wieder ohne Baubewilligung?**

Aus den Medien entnehmen die Einsprecher, dass die Mobilfunkanlage höchst wahrscheinlich bereits jetzt mit Korrekturfaktor sendet – so wie es alle Antennen tun, für die ein nachträgliches Baugesuche eingereicht wird. Es wurde also eine Änderung im Betrieb vorgenommen, über die die Anwohner nicht informiert wurden und bis jetzt keine Einsprachemöglichkeit hatten. Wird es künftig noch weitere derartige geheimen Änderungen geben?

Wie stark eine adaptive Antenne effektiv strahlt, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Das heisst, dass nach der Bewilligung die Strahlung einfach weiter zunehmen könnte, ohne dass die Anwohner davon erfahren. Es könnte jederzeit festgelegt werden, dass die Bedeutung von «adaptiver Betrieb: Ja» ändert und neu nicht nur mit zehnfacher, sondern sogar mit 20-facher Leistung gestrahlt werden kann.

Oder es kann Leistung von den konventionellen Antennen auf dem gleichen Antennenmast auf die adaptive Antenne umgeleitet werden. In diesem Fall wäre die adaptive Antenne in der Lage, wie mit einer Lupe vor einer Lampe die Strahlung zu verstärken. Auch dann würde die Strahlung in der Umgebung der Antenne weiter zunehmen, ohne dass dies jemand erfährt.

Auch in diesem Fall würden die Anwohner von adaptiven und konventionellen Antennen ungleich geschützt und behandelt. Das ist unzulässig und willkürlich!

Es ist also zentral, dass im Baugesuch die tatsächliche Sendeleistung angegeben wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass jederzeit alle Anwohner gleich behandelt werden und denselben Schutz geniessen.

* 1. **Gesundheitsschäden sind zu erwarten**

**a. Schäden bereits im Bereich der Anlagegrenzwerte erwartet**

Das Bundesamt für Umwelt hat im Januar 2021 eine Sonderausgabe des BERENIS-Newsletters veröffentlicht. Die BERENIS ist die massgebende, beratende Expertengruppe des Bundes. Vertreter dieser Expertengruppe hatten erstmals festgestellt, dass eine reale Gefährdung einzelner Personengruppen im Bereich der Anlagegrenzwerte vorliegt.

Der Anlagegrenzwert (meist 5 V/m) gilt für Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN: Wohnung, Arbeitsplatz, Schulhaus, Spital, Kinderspielplatz). Die BERENIS stellte fest: «Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. [...], auch **im Bereich der Anlagegrenzwerte [5 V/m]**.» In Bezug auf Personen mit Diabetes, Immunschwächen, Alzheimer und Parkinson sowie ganz junge und ältere Personen erkennt die BERENIS: «[…] es ist daher zu erwarten, dass bei Individuen mit solchen Vorschädigungen vermehrt Gesundheitseffekte auftreten.»

Mitglieder der Expertengruppe werteten zahlreiche Studien zu oxydativem Stress aus. Sie stellen fest, dass Mobilfunkstrahlung zu diversen Beschwerden führt, angefangen bei Erschöpfung über chronische Entzündungen, Kopfschmerzen und anderen Schmerzen bis hin zu schwerwiegenden Erkrankungen wie Alzheimer oder Vorboten von Krebs. Schon bei 5 V/m zeigen Studien erste klare negative Effekte, sogar auch dann, wenn die Strahlung nur kurzzeitig auftritt.

**b. Schäden durch Grenzwertüberschreitungen durch die adaptive Antennen zu erwarten**

Wie erläutert, strahlen adaptive Antennen zeitweise oder auch über lange Zeit so stark, dass der Wert von 5 V/m an OMEN sehr stark überschritten wird. Allein deshalb ist mit gravierenden Schäden bei Antennennachbarn wie schwere Entzündungen, grosse Erschöpfung, Schmerzen und Verspannungen sowie frühzeitige Erkrankung an Alzheimer, Parkinson oder anderen unheilbaren Krankheiten zu rechnen.

Wir bitten die Bewilligungsbehörde, die Baubewilligung unbedingt zu verweigern, um solche tragischen Schicksale zu verhindern!

Die negative Wirkung wird durch das Verhalten der adaptiven Antenne noch zusätzlich verstärkt. Wenn die Antenne pulsierende, ständig wiederkehrende Strahlungsspitzen abgibt, dann sind die Folgen noch schlimmer. Im Briefing durch den wissenschaftlichen Dienst des EU-Parlaments vom Februar 2020 bezüglich 5G steht auf Seite 8: *Studien zeigen, dass gepulste EMF in den meisten Fällen biologisch aktiver und daher gefährlicher sind als nicht gepulste EMF. Bei der 5G-Technologie werden sehr hohe Pulsationsniveaus verwendet, um sehr große Datenmengen pro Sekunde übertragen zu können. Zusammen mit der Art und Dauer der Exposition scheinen Eigenschaften des 5G-Signals wie das Pulsieren die biologischen und gesundheitlichen Auswirkungen der Exposition zu erhöhen, einschließlich der DNA-Schäden, die als Ursache für Krebs**angesehen werden. DNA-Schäden werden auch mit einer Abnahme der Reproduktionsfähigkeit und neurodegenerativen Erkrankungen [Alzheimer] in Verbindung gebracht.*

Wenn eine adaptive Antenne nur ganz kurz, aber dafür ständig wiederkehrend über den Grenzwerten strahlt, dann ist dies für die Gesundheit noch schlimmer!

Demzufolge ist bei vorliegendem Projekt eine Gesundheitsschädigung der Anwohner möglich oder sogar zu erwarten. Das Baugesuch darf nicht bewilligt werden, da dies die Bundesverfassung Art. 74 in krasser Weise verletzt. Da die betreffende Antenne so stark strahlen soll, **dass Schäden zu erwarten sind**, kommt eine Baubewilligung nicht in Frage. Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass der Korrekturfaktor mit seinen ständigen Grenzwertüberschreitungen abgeschafft werden muss.

**c. Fehlende Haftpflicht**

Durch adaptive Antennen sind Menschen, Tiere und ganze Ökosysteme schädlicher Strahlenbelastung ausgesetzt.

Allein die Tatsache, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten wurden, schliesst eine Haftung – und dies gilt insbesondere bei grösseren Unternehmen – nicht aus. Wenn später, bei Auftreten eines Schadens, nachgewiesen werden kann, dass die Betreiberin die Gefährlichkeit ihrer Anlage hätte erkennen müssen, kann eine zivilrechtliche Haftung nicht verhindert werden, auch wenn man sich an das öffentliche Recht gehalten hat. Wir verweisen dazu auf die Asbestfälle, wo der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2014 auf die Klage eines Arbeitnehmers, resp. dessen Angehörigen, eingetreten ist. Obwohl das Anwenden von Asbest in den 60er bis anfangs 90er Jahren erlaubt gewesen ist, konnte der damalige Arbeitgeber für den Schaden haftbar gemacht werden.

Doch bis heute können Risiken durch elektromagnetische Felder (darunter auch Mobilfunkstrahlung) nicht versichert werden. Eine Übernahme der Haftung für Mobilfunkanlagen lehnt sogar die Swiss Re ab. Und auch im Jahresbericht 2017 von Vodafone, der grössten Mobilfunkanbieterin in Deutschland, steht: „Elektromagnetische Signale, die von mobilen Geräten und Basisstationen ausgesendet werden, können gesundheitliche Risiken bergen, mit potenziellen Auswirkungen, einschließlich: Änderungen der nationalen Gesetzgebung, eine Verringerung der Mobiltelefonnutzung oder Rechtsstreitigkeiten“.

Ein solches, nicht versicherbares Risiko sollte die Baubewilligungsbehörde nicht eingehen. Die Baubewilligungsbehörde hat von der Baugesuchstellerin deshalb einen Nachweis zu verlangen, dass allfällige Schadenersatzansprüche gedeckt werden, sei es durch genügend finanzielle Mittel, sei es durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Dabei ist sicherzustellen, dass die ursprüngliche Betreiberin auch langfristig haftpflichtig bleibt und Transaktionen sowie Rechtswege ausgeschlossen sind, die es ihr ermöglichen würden, sich einer späteren Verantwortung zu entziehen.

Sollte sie oder der Antennenbesitzer dies nicht können, so würde später die Haftung in Folge der Kaskadenhaftung auf den Grundeigentümer zurückfallen, was in jedem Fall zu vermeiden ist. Die Einsprecher behalten sich im Sinne einer Rechtsverwahrung aufgrund erfolgter Beeinträchtigungen durch Strahlenbelastung Haftpflichtansprüche ausdrücklich vor.

* 1. **Antennen noch immer nicht nicht mess- und kontrollierbar**

**a. Messmethode: Mobilfunkbetreiber können das Resultat beeinflussen**

Die Unterschiede zwischen konventionellen und adaptiven Antennen bestehen darin, dass adaptive ihre Senderichtung ändern können, Reflexionen gezielt ausnutzen, gleichzeitig in mehrere Richtungen sehr stark senden und sich jederzeit den Gegebenheiten anpassen können. Sie können also problemlos in Richtungen maximal senden, die im Baugesuch gar nicht ausgewiesen sind. Daher ist eine lückenlose und zuverlässige Kontrolle und Messung unumgänglich.

Das Bundesamt für Metrologie METAS empfiehlt, nicht bei maximaler Auslastung zu messen, sondern lediglich ein gemessenes Signal hochzurechnen. Bei dieser Messart misst man ein Signal, das neue Smartphones sucht (Signalisationssignal). Dann berechnet der Messtechniker, wie stark die Strahlung wäre, wenn die Antenne maximal ausgelastet wäre. Dafür fragt er bei der Mobilfunkbetreiberin nach, mit welchen Werten er hochrechnen muss. Die Mobilfunkbetreiberin könnte dem Messtechniker irgendeinen beliebigen Wert angeben, und niemand kann kontrollieren, ob er stimmt.

Dieses Vorgehen ist absolut unzuverlässig und von den Mobilfunkbetreibern beeinflussbar. Das wäre etwa so, wie wenn man bei einer Alkoholkontrolle im Verkehr angeben müsste, was man getrunken hat. Daraus errechnet der Polizist, wie viel Promille man hat.

Schon bei den 4G-Antennen kam es zu unzähligen Grenzwertüberschreitungen, weil die Antennen falsch eingestellt waren (K-Tipp-Artikel „Jede fünfte Antenne strahlt zu stark“). Bei 5G-Antennen können solche Grenzwertüberschreitungen problemlos vertuscht werden.

Strahlung ist unsichtbar, und deshalb ist es umso wichtiger, dass wir sicher sein können, dass sie die Grenzwerte jederzeit einhalten. Die Behörde ist verpflichtet, die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Solang dies nicht möglich ist – oder Grenzwertüberschreitungen sogar zu erwarten sind – darf das Baugesuch nicht bewilligt werden.

**b. Selbstkontrolle durch Mobilfunkbetreiber**

Im laufenden Betrieb soll ein sogenanntes Qualitätssicherungssystem kontrollieren, ob die Antenne jederzeit die Grenzwerte einhält. Dieses Kontrollsystem weist zahlreiche Mängel auf. Problematisch ist insbesondere, dass sich die Mobilfunkbetreiber selbst kontrollieren müssen.

Diese wurden inzwischen vom Bundesgericht erkannt, weil in knapp 40% der Nachkontrollen Mängel aufgefallen sind. Diese extrem hohe Anzahl an Mängel bewog das Bundesgericht dazu, eine Überprüfung des kompletten Qualitätssicherungssystems anzuordnen. Aufgrund der Resultate der ersten Nachkontrollen steht derzeit eine Plombierung der Antennen zur Diskussion, um die Leistung zu drosseln. Die Situation kann sich im Verlauf des aktuellen Verfahrens verändern, weshalb wir die Baubewilligungsbehörde bitten, die aktuellste Rechtsprechung anzuwenden.

* 1. **Fazit**

Die adaptive Antenne soll die Anlagegrenzwerte regelmässig und sehr stark überschreiten. Allerdings sind in den Baugesuchsunterlagen weder die geplante Leistung, noch die Strahlenbelastungen erkennbar. Der Einspracheradius wurde fälschlicherweise auf der Basis zu kleiner Leistungsangaben festgelegt und muss korrigiert werden. Aus diesen Gründen muss das Baugesuch – sollte daran festgehalten werden – erneut publiziert werden.

Die Einsprecherinnen und Einsprecher fordern die Behörden jedoch auf, die Anwendung des Korrekturfaktors zu verneinen und sich dafür einzusetzen, dass dieser abgeschafft wird. So können die durch Strahlung zu erwartenden Schäden in Grenzen gehalten werden.

Im Weiteren muss vor einer allfälligen Bewilligung erst die Verbesserung der Messmethoden abgewartet werden. Die aktuellen Mess- und Kontrollmethoden sind ungenügend und die Kontrollen werden von den Mobilfunkbetreibern beeinflusst.

**Wir erachten unsere eingangs gestellten Anträge als genügend begründet und bitten, unsere Einsprache gutzuheissen und das Baugesuch abzulehnen.**

Wir danken für Ihre geschätzten Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Vorname Nachname